

# Handelbarkeit und Anrechenbarkeit von erneuerbaren Gasen

Ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen zur  
Einordnung und grenzüberschreitenden Handelbarkeit  
von Biomethan und den betreffenden Zertifikaten und  
Nachweisen

Die vorliegende Publikation wurde in Zusammenarbeit mit der  
Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH erstellt:  
Dr. Florian Stangl, LL.M., Mag. Matthias Fliedl, Mag. Sebastian Seidl

April 2024

Die SEG ist eine Einrichtung im Auftrag des

## Disclaimer

---

Dieser Leitfaden dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Während wir uns bemüht haben, die bereitgestellten Informationen aktuell und korrekt zu recherchieren, übernehmen wir keine Gewährleistung jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, bezüglich der Vollständigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung oder Verfügbarkeit in Bezug auf diesen Leitfaden, oder die darin enthaltenen Informationen, Produkte, Dienstleistungen oder zugehörigen Grafiken für irgendeinen Zweck. Jegliche Verwendung dieser Informationen erfolgt daher strikt auf eigenes Risiko und es ist letztendlich die Verantwortung des Nutzers/der Nutzerin, alle geltenden lokalen, staatlichen und bundesrechtlichen Vorschriften zu überprüfen und zu befolgen. Nutzer:innen sollten sich bei spezifischen Fragen oder Anliegen an eine Rechtsberatung oder zuständige Behörden wenden.

## Impressum

---

Herausgeberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, ZVR 914305190

Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien

Telefon: +43 1 285 02 34, [service@erneuerbaresgas.at](mailto:service@erneuerbaresgas.at), [erneuerbaresgas.at](http://erneuerbaresgas.at)

Für den Inhalt verantwortlich: DI Lorenz Strimitzer

Herstellerin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency | Verlagsort und

Herstellungsort: Wien

# Inhaltsverzeichnis

---

1	Einleitung	4
2	Begriffsdefinitionen: Biogas und Biomethan	5
2.1	Österreichisches Recht	5
2.2	Unionsrecht	5
3	Zertifikate und Nachweise im Bereich erneuerbare Gase	7
3.1	Relevanz von Zertifikaten und Nachweisen	7
3.2	Charakterisierung der Herkunftsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise	8
4	Grenzüberschreitender Biomethanhandel	16
4.1	Rechtsgrundlagen des Binnenmarktes für Biomethan	16
4.2	Facetten des Handels mit Biomethan	17
4.3	Register und Systeme zur Übertragung von Nachweisen für Biomethan	19
4.4	Unionsdatenbank	22
4.5	Grenzüberschreitenden Handel mit Biomethan über das öffentliche Gasnetz	22
5	Biomethan im System der Emissionszertifikate	25
5.1	Allgemeines	25
5.2	Nachweis des Transportes von Biomethan im Erdgasnetz	26
	Abbildungsverzeichnis	27
	Tabellenverzeichnis	27
	Abkürzungsverzeichnis	28

# 1 Einleitung

---

Der vorliegende Leitfaden soll Betreiber:innen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (insbesondere einspeisefähiges Biomethan) und anderen Wirtschaftsteilnehmern als Hilfestellung für den Handel mit Biomethan und den dazugehörigen Nachweisen und Zertifikaten dienen. Gerade beim grenzüberschreitenden Verkauf von erneuerbaren Gasen stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen, auf die es mitunter mangels Judikatur noch keine rechtssicheren Antworten gibt. Dabei ist zwischen dem Handel mit der Ware Biomethan (entspricht im Wesentlichen dem Handel mit Erdgas) und dem Handel bzw. der Übertragung von Herkunftsnachweisen und anderen qualitätsbestimmenden Nachweisen und Zertifikaten, zu unterscheiden. Bei Letzteren ist auch eine gewisse Unübersichtlichkeit festzustellen, da sich neben den unionsrechtlich verpflichtenden Nachweisen auch verschiedene freiwillige Initiativen auf Ebene der Mitgliedstaaten etabliert haben, in deren Rahmen ebenfalls Register eingerichtet und Zertifikate ausgestellt werden.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen für den Handel von nachhaltigem Biomethan und den zugehörigen (aber separat handelbaren) Herkunftsnachweisen dargestellt. Dabei wird der Schwerpunkt auf nachhaltiges Biomethan gelegt, das über das Gasnetz transportiert wird und nicht als Kraftstoff für den Verkehr eingesetzt werden soll.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird Biomethan auch für die Herstellung von Biokraftstoff verwendet. Gasförmige Kraftstoffe finden aber in Österreich nur selten Anwendung, sodass dieser Bereich unberücksichtigt bleibt. Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweise spielen aber bei flüssigen Biokraftstoffen eine zentrale Rolle.

## 2 Begriffsdefinitionen: Biogas und Biomethan

---

Die Begriffe „Biogas“, „Biomethan“, „grünes Gas“ sowie „erneuerbares Gas“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals gleichbedeutend verwendet. Für die Abgrenzung der anzuwendenden Vorschriften ist die terminologische Genauigkeit jedoch unverzichtbar, weshalb im Folgenden zunächst die gesetzlichen Definitionen der jeweiligen Energieträger im österreichischen und europäischen Recht dargestellt werden.

### 2.1 Österreichisches Recht

**§ 5 Z 7 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)** definiert „**Biogas**“ als „*gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die durch Vergärung von Biomasse hergestellt werden*“. Die Definition ist stark an die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geltenden Fassung („RED II“<sup>2</sup>) angelehnt.

**§ 5 Z 6 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012; Vorgängerfördergesetz zum EAG)** definiert „Biogas“ als „*jenes brennbare Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Gewinnung von Energie verwendet wird; aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht*“.

Eine gesetzliche Definition von **Biomethan** gibt es, soweit ersichtlich, im österreichischen Energierecht nicht. Darunter ist das Produkt der Aufbereitung von Biogas zu verstehen, welches die Eigenschaften und die entsprechenden technischen Qualitätsanforderungen von Erdgas besitzt und in das Gasnetz gespeist werden kann.

**§ 7 Abs. 1 Z 16b Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)** definiert „**erneuerbares Gas**“ als erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, sowie synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird.

### 2.2 Unionsrecht

Biogas ist gemäß Art. 2 Z 1 RED II eine Energieform aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen. **Art. 2 Z 28 RED II** definiert „**Biogas**“ als gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt

<sup>2</sup> Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde durch die Änderungsrichtlinie 2023/2413 in wesentlichen Punkten adaptiert; u.a. wurden Begriffsbestimmungen ergänzt bzw. geändert, wie etwa jene für „erneuerbare Kraftstoffe“ und (gleichbedeutend) „erneuerbare Brennstoffe“ (Art. 2 Z 22a) sowie „erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“ (Art. 2 Z 36). Die Änderungsrichtlinie 2023/2413 wird üblicherweise als „RED III“ bezeichnet; soweit in diesem Leitfaden auf die „RED II“ Bezug genommen wird, ist die geltende, konsolidierte Fassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (also inklusive Änderungen der RED III) gemeint.

werden. Als „Biomasse“ wiederum bezeichnet Art. 2 Z 24 RED II den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs.

Von diesen Definitionen jedenfalls umfasst ist Biomethan, das aus Rohbiogas auf Erdgasqualität aufbereitet wurde und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden kann. Auf Biomethan sind also grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des EAG und GWG 2011 anwendbar, welche auch die RED II umsetzen.

## 3 Zertifikate und Nachweise im Bereich erneuerbare Gase

---

### 3.1 Relevanz von Zertifikaten und Nachweisen

Die Mitgliedstaaten sind unionsrechtlich dazu verpflichtet, ihren Anteil am europäischen Ziel zu leisten, sodass 2030 zumindest 42,5 % der konsumierten Endenergie aus erneuerbaren Quellen stammt. Die Mitgliedstaaten haben dementsprechend einerseits die national verbrauchte Energiemenge zur Bewertung der Erreichung der nationalen Erneuerbaren-Ziele zu erheben und andererseits dieses Ziel mittels Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch Maßnahmen (wie etwa finanziellen Beihilfen) zu fördern. Dieses übergeordnete Erneuerbaren-Ziel wird unionsrechtlich durch Vorgaben in anderen Rechtsakten begleitet. So sind CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Verbrennung von erneuerbaren Energieträgern (Biobrennstoffen) entstehen, nicht emissionshandelsrelevant (d.h. es müssen keine THG-Zertifikate abgegeben werden). Andererseits soll durch die Informationspflicht von Energieversorger:innen über den Energiemix gegenüber Endkund:innen ein nachfrageseitiger Druck zur Lieferung von erneuerbaren Energien entstehen.<sup>3</sup>

Bei Energieträgern aus Biomasse (etwa Biomethan) treten zu der ersten Voraussetzung – es muss sich um erneuerbare Energie handeln – noch weitere hinzu. Da die Verbrennung von Biomethan auch CO<sub>2</sub> emittiert, muss sichergestellt werden, dass dessen Herstellung ganzheitlich einen verträglichen Nachhaltigkeits- und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck hat.<sup>4</sup> Artikel 29 RED II definiert zu diesem Zweck Nachhaltigkeitskriterien zum Nachweis der nachhaltigen Erzeugung sowie Treibhausgas (THG)-Einsparungskriterien zum Nachweis, dass es beim Biomasse-Produktionsprozess zu begrenzten THG-Emissionen gekommen ist.<sup>5</sup> Im Folgenden werden die Nachweise der Einhaltung dieser Kriterien gemeinsam kurz „Nachhaltigkeitsnachweis“ genannt (siehe dazu ausführlich unter Punkt 3.2.2.1). In den nachstehenden Fällen muss die Biomasse bzw. das daraus hergestellte Biomethan die Nachhaltigkeits- und THG-Kriterien erfüllen: (i) Zur Anrechnung der mittels Biomethan gewonnenen Energie für das Erreichen der Erneuerbaren-Ziele<sup>6</sup>, (ii) für den Erhalt von Förderungen für die Erzeugung von Energie aus Biomasse oder Biomassebrennstoffen (wie z.B. Biomethan)<sup>7</sup> und (iii) für „Null-Emissionen“ bei emissionshandelspflichtigen Anlagen.<sup>8</sup>

Wenngleich sowohl Herkunftsnachweise als auch Nachhaltigkeitsnachweise rechtlich relevante Eigenschaften von Biomethan bestätigen, sind diese streng auseinander zu halten. Sie unterscheiden sich sowohl in dem Modus der „Zertifizierung“, als auch in der Übertragung, ihrer Handelbarkeit und

<sup>3</sup> Siehe etwa Art. 19 Abs. 8 UAbs. 2 RED II, wonach die Versorger verpflichtet sind, bei aus Erdgasnetzen geliefertes Gas den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix anzugeben und hierfür – sofern keine der in der RL genannten Ausnahmen vorliegen – HKN zu verwenden.

<sup>4</sup> Es soll u.a. vermieden werden, dass wertvolle Landflächen für die Herstellung von Biomasse für die Energiegewinnung verwendet werden.

<sup>5</sup> Diese Kriterien gelten nur für Anlagen ab einer gewissen Größe (siehe dazu weiter unten).

<sup>6</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a RED II.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. c RED II.

<sup>8</sup> Art. 38 MVO.

schließlich in dem Zweck, für welchen sie Verwendung finden. Die unterschiedlichen Einsatzzwecke werden in der nachfolgenden Tabelle überblicksartig dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht Verwendungszweck und Mittel von Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen

Für den Zweck...	...wird verwendet (Mittel)
Energiegewinnung (Strom- oder Wärmeerzeugung)	Biomethan
Energiekennzeichnung gegenüber Endverbrauchern	Herkunftsnachweise
Beziehung von staatlichen Förderungen für die Produktion erneuerbarer Energie mittels Biomethan	Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien („Nachhaltigkeitsnachweis“)
Nullemissionen im Emissionshandel	Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien („Nachhaltigkeitsnachweis“)
Sonstige Eigenschaften	„private“ Labels und Gütesiegel

Neben den in der RED II gesetzlich vorgesehenen Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitsnachweisen haben sich noch verschiedene „Gütesiegel“ von – teils privaten, teils staatlichen – Stellen etabliert, die den Produzent:innen ebenfalls gewisse Eigenschaften der produzierten erneuerbaren Energie bestätigen. Diese „Labels“ finden Verwendung, um das Produkt besser vermarkten zu können.

**Beispiel 1:** So könnte etwa ein privater gemeinnütziger Verein die Regionalität der erzeugten erneuerbaren Energie mit einem Gütesiegel bestätigen, was wiederum die Hersteller:innen oder Versorger:innen gegenüber den Kund:innen zur Vermarktungszwecken nutzen kann („Energie aus der Region“). Eine gesetzliche Pflicht zur Erlangung dieses Siegels gibt es jedoch nicht.

**Beispiel 2:** Österreich plant zur weiteren Unterstützung des Erneuerbares-Gas-Sektors eine Grün-Gas-Quote einzuführen, deren Einhaltung die verpflichteten Versorger:innen mittels **Grüngassiegel** in Kombination mit einem Herkunftsnachweis oder einem Grünzertifikat für Gas nachweisen muss. Das Grüngassiegel würde die Produktion in Österreich bestätigen. Für die Verwendung des Gases im Ausland wäre das Grüngassiegel jedoch irrelevant.

## 3.2 Charakterisierung der Herkunftsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise

### 3.2.1 Herkunftsnachweise (HKN)

#### 3.2.1.1 Zweck

Ein Herkunftsnachweis (englisch: „guarantee of origin“, abgekürzt „GoO“) ist gemäß Art. 2 Z 12 RED II bzw. dem gleichlautenden § 5 Abs. 1 Z 30 EAG ein **elektronisches Dokument**, das ausschließlich als **Nachweis gegenüber Endkund:innen** dient. Dieser bestätigt, dass ein bestimmter Anteil oder eine

bestimmte Menge an **Energie aus erneuerbaren Quellen** produziert wird. Herkunftsnachweise sind von der im jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Behörde (in Österreich: E-Control) sowohl für Strom als auch für erneuerbare Gase auszustellen. Das HKN-System für erneuerbare Gase ist allerdings noch weniger ausgereift als jenes für erneuerbaren Strom.

Herkunftsnachweise dienen der bei Gas nach § 130 GWG verpflichtenden Energiekennzeichnung. Sie sollen den Verbraucher:innen Transparenz bieten und so den Verbraucherschutz unterstützen.

### 3.2.1.2 Inhalt von Herkunftsnachweisen

Ein Herkunftsnachweis für Gas hat die in § 83 Abs. 3 EAG festgelegten Angaben zu enthalten, etwa die Menge der erzeugten Energie, Angaben über Art sowie Zeit und Ort der Erzeugung der Energieeinheit und gewisse Angaben über die Erzeugungsanlage selbst.

Herkunftsnachweise für Biomethan werden nur für die Einspeisung in das Erdgasnetz ausgestellt. Kann für eine Energieeinheit kein Herkunftsnachweis erbracht werden, ist diese Einheit als Gas unbekannter Herkunft und damit grundsätzlich gleich fossilem Gas zu behandeln.<sup>9</sup>

### 3.2.1.3 Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

Für die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist in Österreich die Regulierungsbehörde (E-Control) zuständig. Die HKN werden im Zeitpunkt der Einspeisung der entsprechenden Energieeinheiten in das öffentliche Gasnetz ausgestellt und in der eigens dafür vorgesehenen automationsunterstützten Herkunftsnachweisdatenbank gesammelt. Für Biomethan, das nicht in das Gasnetz eingespeist wird, werden keine HKN ausgestellt. Alternativ gibt es die Möglichkeit, sogenannte Grünzertifikate auszustellen. Da sich der vorliegende Leitfaden auf den grenzüberschreitenden Handel über das Gasnetz fokussiert, bleiben die Grünzertifikate im Folgenden unberücksichtigt.

Die Ausstellung eines HKN erfolgt auf Basis der in das öffentliche Netz eingespeisten gesamten Nettoerzeugungsmengen, welche die Netzbetreiber:innen monatlich in die Herkunftsnachweisdatenbank einzutragen haben.

Für jede Einheit erzeugtes Gas darf nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden, der standardmäßig für 1 MWh gilt.<sup>10</sup> Die Herkunftsnachweise sind 12 Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit gültig und sind nach ihrer Verwendung zu entwerten. Jene HKN, die nicht entwertet wurden, sind von der E-Control spätestens 18 Monate nach der Erzeugung in der Herkunftsnachweisdatenbank als verfallen auszuweisen.

### 3.2.1.4 Rechtswirkungen

Ein HKN ist ein durch die im jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Behörde (in Österreich: E-Control) ausgestellter Nachweis, dass eine gewisse Energiemenge (in der Einheit MWh) mittels erneuerbarer Energie produziert wurde. Das Biomethan vermischt sich durch die Einspeisung in das Gasnetz mit fossilem Erdgas. Technisch ist es nicht möglich, dass Käufer:innen des Gases nur das erneuerbare Biomethan aus der Gasleitung entnehmen. Der HKN ermöglicht es aber einerseits den Produzent:innen, dass sie das (aufgrund der Durchmischung unweigerlich auch fossile Moleküle enthaltene) entnommene Gas als erneuerbares Gas an ihre Kund:innen verkaufen können; andererseits können es die Versorger:innen entsprechend auf der Gaskennzeichnung verzeichnen.

<sup>9</sup> § 130 GWG iVm Gaskennzeichnungsverordnung.

<sup>10</sup> Ein Abweichen von dieser Einheit ist jedoch möglich.

Der HKN ermöglicht also, dass physikalisch unspezifisches (= gemischtes) Pipeline-Gas an die Endverbraucher:innen als erneuerbares Gas geliefert werden kann. Durch die Ausstellung der HKN durch die E-Control kommt ihnen hinsichtlich der verbrieften Eigenschaft („Menge XY ist erneuerbares Gas“) besonders hohe Beweiskraft zu.

### 3.2.1.5 Handelbarkeit von Herkunftsnachweisen

Gemäß § 83 Abs. 4 EAG müssen die Herkunftsnachweise auf Verlangen bei Verkauf von Energien aus erneuerbaren Quellen dem Käufer überlassen werden. In den Erwägungsgründen<sup>11</sup> zur RED II wird darauf hingewiesen, dass ein Herkunftsnachweis unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden kann. Durch diese Übertragbarkeit - unabhängig vom Energieträger - werden HKN zu einem eigenen Handelsgut.

Um eine doppelte Ausweisung zu verhindern, dürfen Energien aus erneuerbaren Quellen, deren begleitender Herkunftsnachweis von Produzent:innen separat verkauft wurde, gegenüber den Endkund:innen nicht als Energie aus erneuerbaren Quellen ausgewiesen oder verkauft werden. Es ist daher grundsätzlich möglich, Erdgas unbekannter Herkunft mithilfe von Herkunftsnachweisen als „erneuerbares Gas“ zu verkaufen. Aus diesem Grund haben Herkunftsnachweise einen eigenen Wert und können auf einem eigenen Markt gekauft und verkauft werden. Im weiter entwickelten Strombereich haben sich bereits eigene Marktplätze und -plattformen für den (oftmals auch grenzüberschreitenden) Handel mit HKN gebildet. Auch im Bereich des Biomethans entstehen die ersten entsprechenden Plattformen. So können etwa über die im Jahr 2022 etablierte „CEGH GreenGas Platform“ Biomethan-HKN auch ohne Biomethan gehandelt werden.

### 3.2.1.6 Zusammenfassung HKN

HKN werden für in das öffentliche Gasnetz eingespeiste Biomethan in der Einheit MWh von der E-Control automatisiert über die Herkunftsnachweisdatenbank generiert und dann entweder (i) gemeinsam mit dem Biomethan an Abnehmer:innen übertragen, (ii) falls die Abnehmer:innen Endverbraucher:innen sind, entwertet, oder (iii) separat vom Biomethan gehandelt.

#### Kurzcharakterisierung HKN:

- ▶ **Gegenstand des HKN:** in das öffentliche Gasnetz eingespeiste Menge erneuerbaren Gases
- ▶ **Zweck:** Energiekennzeichnung gegenüber Endverbraucher:innen durch Gasversorger:innen
- ▶ **Wer nutzt die HKN:** Gasversorger:innen von Endverbraucher:innen (Haushalte, Gewerbe etc.)
- ▶ **HKN-Aussteller:** Regulierungsbehörde E-Control
- ▶ **Selbstständige Handelbarkeit:** ja
- ▶ **Eigener Marktpreis:** ja

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 55.

## 3.2.2 Nachhaltigkeitsnachweise

### 3.2.2.1 Zweck

Von den Herkunftsnachweisen zu unterscheiden sind sogenannte Nachhaltigkeitsnachweise (englisch: „proof of sustainability“, abgekürzt „PoS“). Der Begriff Nachhaltigkeitsnachweis bezeichnet die Erklärung eines Wirtschaftsteilnehmers / einer Wirtschaftsteilnehmerin, dass eine bestimmte Menge Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe die Nachhaltigkeitsanforderungen bzw. Kriterien für THG-Einsparungen gemäß Artikel 29 der RED II erfüllt.<sup>12</sup> Dieser Nachhaltigkeitsnachweis kann nur ausgestellt werden, wenn dem Wirtschaftsteilnehmer / der Wirtschaftsteilnehmerin von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Systems ein Zertifikat ausgestellt wird.

Wie bereits ausgeführt, ist gemäß Art. 29 RED II für die Inanspruchnahme von bestimmten Förderungen (etwa Marktprämien nach EAG) und zur Anrechenbarkeit von Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (worunter auch Biomethan fällt) auf die nationalen Erneuerbaren-Ziele erforderlich, dass die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die THG-Einsparungen eingehalten werden. Die Nachhaltigkeitskriterien finden sich in Art. 29 Abs. 2-7 RED II, die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen in Art. 29 Abs. 10 RED II. Diese durch die RED II vorgegebenen Kriterien wurden in Österreich durch § 6 EAG bzw. die drei darauf aufbauenden Verordnungen (BMEN-VO, NFBioV, NLAV) umgesetzt.

#### Kurz erklärt: Nachhaltigkeitskriterien

Die Nachhaltigkeitskriterien des Art. 29 Abs. 2 bis 7 RED II betreffen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Biomasse) und legen Bedingungen für Ernte, Schutz der biologischen Vielfalt und bestimmter Flächen sowie vor Landnutzungsänderungen fest. In Österreich wurden sie in der „Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung“ (NLAV)<sup>13</sup> und der „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung“ (NFBioV)<sup>14</sup> umgesetzt. Diese beiden Verordnungen, welche die Ausgangsstoffe adressieren, werden durch die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO)<sup>15</sup> ergänzt, die auf Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte anzuwenden ist und für diese anlagenspezifische Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen vorsieht. Mit der RED III wurden zudem die Nachhaltigkeits- und die Treibhausgaseinsparungskriterien auf die Erzeugung von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit gewisser Durchflussraten erweitert (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 4 lit c); eine Umsetzung im nationalen Recht steht hier allerdings noch aus.

<sup>12</sup> Art. 2 Z 23 Richtlinie (EU) 2022/996.

<sup>13</sup> Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 124/2018.

<sup>14</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, BGBl. II Nr. 85/2023.

<sup>15</sup> Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, BGBl. II Nr. 86/2023.

### Kurz erklärt: Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen des Art. 29 Abs. 10 RED II betreffen die Seite der Anlagenbetreiber:innen. Bei der Herstellung von Elektrizität und Wärme aus Biogas muss bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung über 2 MW eine Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Referenzbrennstoffen erreicht werden, die sich je nach Inbetriebnahme-Datum der Anlage unterscheidet.<sup>16</sup> In Österreich wurden diese Kriterien in der BMEN-VO umgesetzt.

Tabelle 2: Übersicht der notwendigen Treibhausgaseinsparungen in den Bereichen Elektrizitäts-/bzw. Wärmeerzeugung für Biomethan (Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe) nach Art. 29. Abs. 10 und Anhang V C 19 RED II

Zweck	Vergleichswerte für fossile Brennstoffe [gCO <sub>2</sub> eq/MJ]	Minderung der THG-Emissionen bei Inbetriebnahme				
		Vor 2021	Zwischen 1.1.2021 und 01.11.2023		Ab 11. November 2023	
			Minderung ggü. Vergleichswert	Max. THG-Emissionen [kgCO <sub>2</sub> eq/MJ]	Minderung ggü. Vergleichswert	Max. THG-Emissionen [kgCO <sub>2</sub> eq/MJ]
Erzeugung von Elektrizität	183	-	70 %	54,9	80%	36,6
Erzeugung von Wärme	80	-	70 %	24	80%	16

Nachhaltigkeitsnachweise sind zudem für Anlagen relevant, welche dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) unterliegen, da für die eingesetzte Menge nachhaltig zertifizierter Biomasse keine Emissionszertifikate abzugeben sind (siehe dazu Kapitel 5).

### 3.2.2.2 Inhalt der Nachhaltigkeitsnachweise

Nachhaltigkeitsnachweise sind eine schriftliche Bestätigung, dass eine konkrete Menge Biomasse bzw. ein aus Biomasse hergestelltes Energieprodukt (wie z.B. Biomethan) die in der RED II vordefinierten und im nationalen Recht umgesetzten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für THG-Einsparungen erfüllt. Betrachtet wird dabei die gesamte Lieferkette (also der Lebenszyklus der Biomasse). Dies bedeutet einerseits, dass auch die Lieferanten der Biomasse zertifiziert sein müssen, wenn diese in der Biogasanlage eingesetzt werden und andererseits, dass die Nachhaltigkeitsnachweise in der Liefer- und Wertschöpfungskette mit der Biomasse „weitergegeben“ werden. Nachvollzogen wird dieser ganzheitliche Ansatz auch für Nachhaltigkeits- und THG-Kriterien über ein System der Massenbilanzierung über die gesamte Wertschöpfungskette – von den Ausgangsstoffen über die Produktionsanlage (z.B. Biogasanlage) bis zu den Endverbraucher:innen.<sup>17</sup> Die Unternehmen stellen

<sup>16</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 RED II bzw. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BMEN-VO.

<sup>17</sup> Siehe auch die Informationsseite der AGCS, abrufbar unter <https://www.biomethanregister.at/de/nachweise/gutachten> (4.1.2024).

Nachhaltigkeitsnachweise für konkrete Mengen der eingesetzten Substrate bzw. Ressourcen an Biomasse aus und geben diese in der Wirtschaftskette als „nachhaltig“ im Sinne der obigen Kriterien weiter.

Am Ende der Kette, das heißt beim Einsatz der Biomasse zur Herstellung von Elektrizität oder Wärme/Kälte aus gasförmigen Biobrennstoffen (wie z.B. Biomethan) oder bei der Herstellung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe selbst, sind ab gewissen anlagenbezogenen Schwellwerten<sup>18</sup> die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien der eingesetzten Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe zu erfüllen. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe der RED II (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 4), sodass den Nachhaltigkeitsnachweisen für den europäischen Handel von Biomethan erhebliche Bedeutung zukommt.

### 3.2.2.3 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Im Gegensatz zu Herkunftsnachweisen, welche in Österreich von der E-Control ausgestellt werden, erfolgt die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch die Unternehmen (Erzeuger:innen der Biomasse, Händler:innen, Biogasproduzent:innen) selbst. Damit ein Unternehmen befähigt ist, solche Nachhaltigkeitsnachweise zu erstellen, muss es sich hierfür zertifizieren lassen (Zertifizierung auf Unternehmensebene).

**Beachte!** Ohne Zertifizierung sind Wirtschaftsteilnehmer:innen nicht befugt, im Rechtsverkehr zu bestätigen, dass die Biomasse bzw. das Biomethan die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien erfüllen (= Nachhaltigkeitsnachweise auszustellen). Es handelt sich um eine Zertifizierung des Unternehmens selbst, weshalb es sich um kein übertragbares „Zertifikat“ handelt, mit dem Handel betrieben werden könnte.

Die Zertifizierung von Unternehmen erfolgt durch akkreditierte, private Prüfinstitute, welche bei einer öffentlichen Stelle registriert sind. In Österreich müssen diese privaten Prüfinstitute beim Umweltbundesamt (UBA)<sup>19</sup> registriert sein und an einem von der Kommission anerkannten Zertifizierungssystem teilnehmen. Die Einhaltung der erforderlichen Standards auf Ebene des Einzelunternehmens wird dabei im Rahmen von Audits geprüft, welche von der Zertifizierungsstelle organisiert und durch qualifizierte Auditoren durchgeführt werden. Die erlangten Unternehmens-Zertifizierungen gelten jeweils ein Jahr ab Ausstellung.

<sup>18</sup> Nach der jüngsten Änderung der RED II (national umzusetzen bis Mitte 2025): bei der Strom- bzw. Wärme/Kälteproduktion mit gasförmigen Biobrennstoffen bei einer Kapazität von über 2 MW, bei Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe bei einer Durchflussrate von mehr als 200 m<sup>3</sup>/h Methan-Äquivalent (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 4 RED II idF RL (EU) 2023/2413).

<sup>19</sup> Zertifizierungsstellen werden vom Umweltbundesamt (UBA) anerkannt und [hier](#) veröffentlicht.

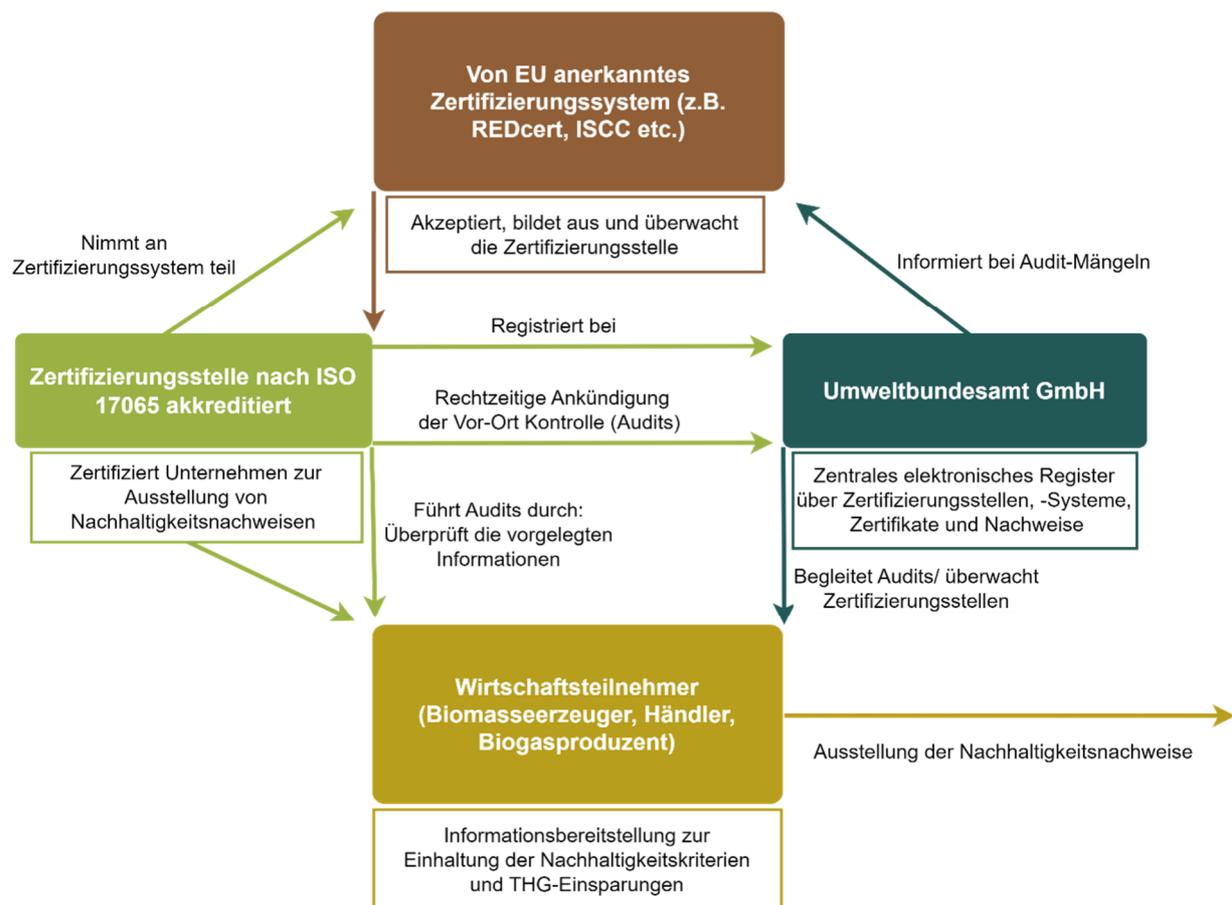


Abbildung 1: Übersicht über die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

### 3.2.2.4 Rechtswirkungen

Anlagen, die Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe einsetzen, werden nur dann staatlich gefördert bzw. in anderer Hinsicht bevorteilt – z.B. durch Nullemissionen im Emissionshandelssystem (EHS) –, wenn sie Ausgangsstoffe mit entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis einsetzen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine durch Eigenbestätigung nachgewiesene Produkteigenschaft. Die Eigenbestätigung (Nachhaltigkeitsnachweis) hat allerdings nur dann eine im Rechtsverkehr belastbare Rechtsscheinwirkung, wenn die erklärenden Unternehmen (Produzent:innen, Händler:innen, Biogasanlagenbetreiber:innen etc.) die dafür vorausgesetzten gesetzlichen Erfordernisse (Zertifizierung) erfüllen. Wie sich aus der RED II ergibt, ist eine Zertifizierung, die über ein von der Kommission anerkanntes Zertifizierungssystem erfolgt ist, mit einer besonderen Rechtsscheinwirkung ausgestattet. Diese Nachweise sind – in dem vom Nachweis umfassten Rahmen<sup>20</sup> – auch von den EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen und können zum Nachweis des Einsatzes von nachhaltigem Biomethan verwendet werden.

<sup>20</sup> Werden im Nachhaltigkeitsnachweis bspw. nur die von der RED II geforderten Nachhaltigkeitskriterien erfasst und legt der Mitgliedstaat des Empfängers aber im nationalen Recht zusätzliche Voraussetzungen fest, reicht der erstellte Nachweis nicht zur Gänze.

### 3.2.2.5 Handelbarkeit

Obwohl die Nachhaltigkeitsnachweise aufgrund ihrer Notwendigkeit (z.B. Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen etc.) einen erheblichen Wert aufweisen, werden sie nicht als eigenständiges Handelsgut betrachtet. Sie weisen – umgesetzt über das Massenbilanzsystem – eine enge Verbindung mit der betreffenden Biomasse bzw. dem betreffenden Biomasse-Brennstoff auf. Nach unserem Verständnis muss die Kette der Übertragungen der Rohstoffe und etwaiger Zwischenprodukte (z.B. Biomethan) geschlossen sein. Mit der Übertragung des Stoffes erfolgt daher auch die Weitergabe des Nachhaltigkeitsnachweises. Biomethan kann auch ohne Nachhaltigkeitsnachweis als dann nicht-nachhaltiges Gas veräußert werden. Eine separate Verwertung des Nachhaltigkeitsnachweises, z.B. um später aus nicht-nachhaltiger Biomasse produziertes Biomethan als nachhaltig zu deklarieren, ist unseres Erachtens nicht möglich. Folglich sind Nachhaltigkeitsnachweise – im Gegensatz zu HKN – nicht eigenständig handelbar.

### 3.2.2.6 Zusammenfassung Nachhaltigkeitsnachweise

Nachhaltigkeitsnachweise bestätigen über die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette, dass ein gasförmiger Biomasse-Brennstoff die von Art. 29 RED II geforderten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die THG-Einsparung erfüllen. Sie werden von befähigten Wirtschaftsteilnehmer:innen aufgrund ihrer entsprechenden Unternehmens-Zertifizierung selbst ausgestellt. Nur beim Einsatz nachhaltiger Biomasse-Brennstoffe können gewisse gesetzliche Vorteile in Anspruch genommen werden (staatliche Förderungen, Nullemissionen im EHS, udgl.). Da die Nachhaltigkeitsnachweise nach unserem Verständnis den massenbilanziell dargestellten physischen Lieferungen entsprechen, ist – anders als bei den HKN – keine selbständige Handelbarkeit der Nachweise möglich.

#### Kurzcharakterisierung Nachhaltigkeitsnachweise:

- ▶ **Gegenstand des Nachhaltigkeitsnachweises:** Bestätigung der einzuhaltenden Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien für Biomasse-Brennstoffe bis zum Einsatz in einer Anlage, etwa zur Erzeugung von Wärme
- ▶ **Zweck:** Gewährleistung des Erhaltens gesetzlicher Vorteile, wie insbesondere staatlicher Förderungen und Nullemissionen im EHS
- ▶ **Wer nutzt die Nachhaltigkeitsnachweise hauptsächlich:** Anlagenbetreiber:innen zur Herstellung von Strom, Wärme oder (gasförmigen) Kraft- oder Brennstoffen aus Biomasse
- ▶ **Nachhaltigkeitsnachweis-Aussteller:** Durch Zertifizierungsstellen zertifizierte Wirtschaftsteilnehmer:innen in der gesamten Lieferkette
- ▶ **Selbstständige Handelbarkeit:** nein
- ▶ **Eigener Marktpreis:** nein

## 4 Grenzüberschreitender Biomethanhandel

---

### 4.1 Rechtsgrundlagen des Binnenmarktes für Biomethan

Die „Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den **Erdgasbinnenmarkt**“ (Gasbinnenmarkt-RL)<sup>21</sup> regelt die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas. Diese Richtlinie gilt auch für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und zu transportieren (vgl. Art. 1 Abs. 2 Gasbinnenmarkt-RL). Somit unterliegt der Transport von Biomethan über das Erdgasnetz im Rahmen des nationalen und grenzüberschreitenden Handels der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie. In Österreich wurden die Bestimmungen der Richtlinie überwiegend im Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) umgesetzt.

Das GWG 2011 enthält Bestimmungen zu Fernleitung, Verteilung, Kauf und Versorgung von Erdgas sowie Netz- und Speicherzugang. Weiters sind Systemnutzungsentgelte sowie Anforderungen an Erdgasunternehmen und Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von Erdgasleitungen geregelt. Gemäß § 7 Abs. 4 GWG 2011 sind die Bestimmungen für Erdgas auch auf erneuerbare Gase anwendbar, sofern diese den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen. Daher fallen erneuerbare Gase, wie etwa einspeisefähiges Biomethan, unter das GWG 2011.

Die „Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen“<sup>22</sup> enthält Vorschriften über den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, Gasspeicher- und LNG-Anlagen. Geregelt werden die Festsetzung der Tarife für den Zugang zu Netzen, die angebotenen Dienstleistungen, die Kapazitätszuweisung zu Fernleitungsnetzbetreiber:innen, die Transparenzanforderungen und Ausgleichsregeln sowie die Ausgleichsentgelte auf dem Markt. Es handelt sich hierbei um eine Verordnung der EU, welche in den Mitgliedstaaten gilt.

**Hinweis:** Die unionsrechtlichen Vorgaben zum Gasmarkt befinden sich zurzeit in Überarbeitung, sodass in nächster Zeit mit einer Neufassung der Gasbinnenmarkt-RL 2009/73/EG und der Gasnetzzugangs-VO (EG) 715/2009 zu rechnen ist.

---

<sup>21</sup> Richtlinie 2009/73/EG.

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

## 4.2 Facetten des Handels mit Biomethan

### 4.2.1 Allgemeines

Da die EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze bei der Regulierung der Verwendung von erneuerbaren Gasen gewählt haben, sind vor dem grenzüberschreitenden Handel ausreichend Informationen über rechtliche Anforderungen im Zielland bzw. *vice versa* über die im Herkunftsland ausgestellten Nachweise einzuholen. Aufgrund der Komplexität und der Vielzahl an Nachweisen und Zertifikaten empfiehlt sich die Differenzierung zwischen den unionsrechtlich vorgeschriebenen Nachweisen (HKN und Nachhaltigkeitsnachweise) und sonstigen Zertifikaten, die andere Eigenschaften des Biomethans verbriefen. Die Unterscheidung ist auch deshalb wesentlich, weil idR nur bei HKN und Nachhaltigkeitsnachweisen ein aus dem Unionsrecht ableitbarer Anspruch auf Anerkennung bzw. Übertragung in das „offizielle“ System des Ziellands besteht.

Zudem gilt es zu beachten, dass auf privatwirtschaftliche Initiative hin Register etabliert wurden, welche für die Übertragung von biomethanbezogenen Nachweisen genutzt werden können. Hier ist insbesondere das ERGaR-Register hervorzuheben, an welchem sowohl staatlich zuständige Stellen, als auch nicht-staatliche Stellen teilnehmen können. Diese „privaten“ Register ergänzen mitunter die noch nicht vorhandenen Strukturen für Übertragung bzw. Anerkennung von unionsrechtlich vorgeschriebenen Nachweisen. HKN können jedoch nur von öffentlichen Stellen ausgestellt werden. Österreich ist einer der wenigen Mitgliedstaaten der EU, die dieses System (AIB-Hub, siehe unter Punkt 4.3.1) frühzeitig etabliert und eine zuständige Stelle (E-Control mit „HKN-Ausstellungsmonopol“) benannt haben.

Biomethan und Herkunftsnachweise können gemeinsam oder getrennt gehandelt werden, während Nachhaltigkeitsnachweise nicht abgetrennt vom gelieferten Biomethan übertragen werden können. Um festzustellen, welche Art der Lieferung vorliegt, kann in die (1) vertragliche Ebene, (2) massenbilanzielle Ebene sowie (3) Nachweisebene unterschieden werden.

#### 4.2.1.1 Vertragliche Ebene

Der Kauf und Verkauf von erneuerbaren Gasen erfolgt primär über zivilrechtliche Verträge. Verkäufer:innen und Käufer:innen von Biomethan vereinbaren die Lieferung einer bestimmten Menge und Qualität. Weiters sollten zumindest Preis, Übergabepunkt (z.B. Zählpunkt, an dem die Einspeisung stattfindet) und Zahlungsmodalitäten enthalten sein. Insbesondere können auch technische Qualitätskriterien samt der erforderlichen Nachweise und Zertifikate festgelegt werden. Auch die Wahl der gewünschten Plattform für den Übergang solcher Zertifikate kann vertraglich vorab geregelt werden.

Insbesondere betrifft dies auch Herkunftsnachweise, welche ebenfalls wie Waren gehandelt werden können. Der Eigentumsübergang richtet sich daher nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; faktisch erfolgt dieser jedoch über Datenbanken oder Register (siehe Kapitel 4.3). Daher knüpft der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt des Eigentumsüberganges vielfach an die Übertragungsmodalitäten der genutzten Datenbanken und Register an.

#### 4.2.1.2 Massenbilanzielle Ebene

Die massenbilanzielle Ebene betrifft die „Übertragung“ der physischen Gasmengen. Der Transport von Biomethan unterliegt überwiegend den Bestimmungen für Erdgas (siehe Kapitel 4.5). Beteiligte, die Biomethan in andere Staaten transportieren wollen, sind verpflichtet, ausreichende Netzkapazitäten zu erwerben. Biomethan-Transaktionen zwischen Beteiligten über das Gasnetz müssen durch eine ausreichende, zeitlich und mengenmäßig entsprechende Übertragungskapazität abgedeckt sein. Diese sind Bestandteil der Massenbilanzdokumentation. Wenn nationale Biomethanregister (wie das der AGCS in Österreich) eingerichtet sind, können diese verwendet werden. Diese Register zur Abbildung der Massenbilanzen im Erdgasnetzsystem sind jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten verfügbar und selten harmonisiert (siehe Überblick in Kapitel 4.3). In Zukunft müssen die Bestimmungen der Unionsdatenbank von allen Marktteilnehmer:innen eingehalten werden (siehe Kapitel 4.4).

#### 4.2.1.3 Nachweisebene

Um die vertraglich zugesicherten Eigenschaften des erneuerbaren Gases nachweisen und erfüllen zu können, gibt es ein weites Feld unterschiedlicher Zertifikate und Nachweise. Die beiden wichtigsten, HKN und Nachhaltigkeitsnachweise, wurden bereits in Kapitel 3.2. dargestellt.

### 4.2.2 Biomethanhandel und Handel mit Herkunftsnachweisen

Die beiden häufigsten Konstellationen sind einerseits der Verkauf bestimmter Biomethanmengen samt allen zugehörigen Nachweisen sowie andererseits der alleinstehende Verkauf von HKN.

#### 4.2.2.1 Biomethanhandel samt Herkunftsnachweisen

Beim gemeinsamen Verkauf von Biomethan samt zugehöriger HKN sind alle drei oben definierten Ebenen (vertragliche, massenbilanzielle und Nachweisebene) zu betrachten. Dies bedeutet, dass der vertragliche Eigentumsübergang mit einer bilanziellen Übertragung der Biomethanmengen und einer Übertragung der erforderlichen Nachweise erfolgen muss. Erfolgt der Verkauf des Biomethans ohne HKN, können diese Mengen von Verkäufer:innen gegenüber Endkund:innen nicht als erneuerbares Gas verkauft werden.<sup>23</sup> Erfolgt ein Verkauf zwar mit HKN, jedoch ohne Nachhaltigkeitsnachweise, kann dies indirekt negative finanzielle Auswirkungen haben, wenn etwa Emissionszertifikate abzugeben wären (siehe Kapitel 5)

#### 4.2.2.2 Ausschließlicher Handel mit Herkunftsnachweisen

Wenn die Herkunftsnachweise nach der Einspeisung des Biomethans getrennt von der physischen Gaslieferung verkauft werden, wird lediglich die „erneuerbare Eigenschaft“ hinsichtlich der verbrieften Menge von Biomethan verkauft. Hier fällt die in Kapitel 4.2.2.2 definierte „massenbilanzielle Ebene“ weg. Neben dem Biomethanhandel existiert ein eigener Markt für HKN. Der Preis für HKN bildet sich - unabhängig vom Preis des Gases - durch Angebot und Nachfrage. HKN können innerhalb Österreichs und der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie mit der Schweiz gehandelt werden und zwischen den jeweiligen staatlichen Datenbanken oder Registern der Mitgliedstaaten (Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control) auf das Konto der Käufer:innen übertragen werden.

<sup>23</sup> Sofern Verkäufer:innen aus anderer Quelle die korrespondierende Menge HKN beziehen, ist der Verkauf der Mengen als erneuerbares Gas an Endkund:innen allerdings (wieder) möglich.

## 4.3 Register und Systeme zur Übertragung von Nachweisen für Biomethan

Grundsätzlich sind Mitgliedstaaten aufgrund von Art. 19 Abs. 9 RED II verpflichtet, HKN aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. In Österreich gelten HKN aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten aufgrund von § 129c GWG 2011 und § 84 EAG dann als HKN, wenn sie zumindest die gleichen Angaben wie inländische Herkunftsnachweise enthalten. Im Zweifelsfall kann die E-Control gemäß § 129c Abs. 3 GWG 2011 und § 84 Abs. 2 EAG von Amts wegen oder über Antrag mit Bescheid feststellen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung von HKN aus anderen Mitgliedstaaten vorliegen. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen kann ausschließlich über staatliche Register erfolgen.

### 4.3.1 Übertragung von Herkunftsnachweisen über Herkunftsnachweisdatenbank

Für den internationalen Handel von HKN ist gemäß § 8 Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV) ausschließlich eine von der Regulierungsbehörde (E-Control) definierte elektronische Schnittstelle zu verwenden.<sup>24</sup> Die Regulierungsbehörde ist an die Schnittstelle der Association of Issuing Bodies (AIB)<sup>25</sup> angeschlossen und verwendet ausschließlich diese für den internationalen Transfer von Herkunftsnachweisen.<sup>26</sup> Wie im Strombereich bereits etabliert, werden über diese Schnittstelle („AIB-Hub“) die Herkunftsnachweise transferiert. Für den Handel mit HKN muss ein Händlerkonto in der HKN-Datenbank eingerichtet werden.

Andere Nachweise oder Zertifikate, „*die in ausländischen Registern generiert werden, welche keinen gesetzlichen Grundlagen zur Generierung von Herkunftsnachweisen unterliegen*“ (gemeint wohl: private Register bzw. solche, die keine amtlich anerkannten HKN erstellen), können nicht in das System der HKN-Datenbank übertragen und dort eingesetzt, verwendet oder gehandelt werden. Diese werden nicht für die Gaskennzeichnung in Österreich anerkannt.<sup>27</sup> Für die Anerkennung von HKN ist gemäß § 8 Abs. 4 G-KenV zum einen erforderlich, dass der Transfer über eine standardisierte Schnittstelle gemäß den Bestimmungen der E-Control erfolgt und zum anderen, dass die Herkunftsnachweise aus einem Land mit einem gesetzlich eingerichteten Register stammen.

Von Anlagenbetreiber:innen ist sicherzustellen, dass es zu keinen Doppelmeldungen der ins öffentliche Netz eingespeisten Produktionsmengen in der HKN-Datenbank und möglichen anderen Datenbanken bzw. Registern kommt, die ohne gesetzliche Grundlage agieren. Ein Fehlverhalten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Verwaltungsstrafen<sup>28</sup> geahndet werden. Die Regulierungsbehörde E-Control kann hierzu Verwaltungsstrafanzeige erstatten.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Ein „manueller Übertrag“ von HKN ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 8 Abs. 2 G-KenV möglich.

<sup>25</sup> AIB arbeitet unter dem international anerkannten Standard EECS, der sich auf die Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinien der Europäischen Kommission stützt.

<sup>26</sup> Vgl. Erläuterungen zur Gaskennzeichnungsverordnung 2023, 3.

<sup>27</sup> § 8 Abs. 3 G-KenV.

<sup>28</sup> § 148 Abs. 3 iVm. 159 Abs. 5 Z 4 und 5 GWG 2011.

<sup>29</sup> Vgl. Erläuterungen zur Gaskennzeichnungsverordnung 2023, 2.

## 4.3.2 Übertragung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Wie bereits ausgeführt, sind Nachhaltigkeitsnachweise nicht handelbar. Eine mit der HKN-Datenbank vergleichbare verpflichtende Datenbank besteht für Nachhaltigkeitsnachweise nicht. Vielmehr sind Wirtschaftsteilnehmer:innen verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zu verwenden.

Gleichsam müssen Nachhaltigkeitsnachweise mit der Biomasse (Biomethan) in der Wirtschaftskette weiterübertragen werden, damit Endnutzer:innen die an die Verwendung nachhaltiger Biomasse-Brennstoffe anknüpfenden Vorteile (insb. Förderungen und Nullemissionen) in Anspruch nehmen können. Soweit ersichtlich gibt es für diese Übertragung in Österreich keine verpflichtend einzuhaltenden Formalkriterien; auch unionsrechtlich werden keine einheitlichen Standards definiert. Es bleibt damit grundsätzlich den Wirtschaftsteilnehmenden überlassen, die Nachhaltigkeitsnachweise mit den gesetzlich geforderten Inhalten auszustellen und weiterzugeben. Die Weitergabe kann dabei grundsätzlich in unterschiedlicher Form erfolgen: elektronisch etwa per E-Mail oder durch Nutzung privater oder (teil-)staatlicher Plattformen, welche die Übertragung als Dienstleistung anbieten.

### Kurz erklärt: Massenbilanz und Nachweisübertragung

Massenbilanzsysteme dienen der Rückverfolgbarkeit einzelner Materialien über jeden Schritt im Herstellungsprozess und über die gesamte Wertschöpfungskette. Der Biomasse-Stoffstrom muss immer nachvollziehbar sein, damit auch bei Vermengung mit nicht biogenem Material eine anteilmäßige Nachverfolgung möglich ist.

Die gemäß Art. 30 Abs. 1 RED II beschriebenen Massenbilanzsysteme sind Dokumentationssysteme, bei denen Nachhaltigkeitseigenschaften mit den physischen Lieferungen zumindest „auf dem Papier“ verknüpft bleiben.

Die Aufzeichnungen sind beginnend bei den Ausgangsstoffen bis zum fertigen Biomethan zu führen. Unabhängige Datenbanken mit registrierten Nachhaltigkeitsnachweisen, Biomethanregister oder anerkannte Register von Gasnetzbetreiber:innen können als Dokumentationssystem in Frage kommen<sup>30</sup>. Nachhaltigkeitsnachweise können aber, mangels gesetzlicher Vorgabe, wohl auch außerhalb solcher Register übertragen werden, etwa durch Übergabe einer physischen Dokumentation oder per E-Mail

Register und Zertifizierungsstellen bieten mitunter auch Vorlagen für die Nachhaltigkeitsnachweise an, wie etwa das private, von der Kommission anerkannte Zertifizierungssystem REDcert (Ansichtsexemplar [hier](#) abrufbar)<sup>31</sup>.

Für Biomethan, welches in das Erdgasnetz eingespeist wird, müssen der physische Input (Einspeisung) und Output (Entnahme) von den Beteiligten aufgezeichnet und dokumentiert werden. Dies dient dazu, die „Nachverfolgbarkeit der Nachhaltigkeit“ trotz Vermischung von nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Gasmengen sicherzustellen. Bei Einspeisung von Biomethan in ein Erdgasnetz müssen Zeitpunkt und Menge des eingespeisten Biomethans durch geeichte Systeme gemessen werden.

<sup>30</sup> Im nationalen Recht kann die Verwendung von bestimmten Registern vorgeschrieben sein. So sind Nachhaltigkeitsnachweise für Kraftstoffe im System eNa des UBA zu übertragen.

<sup>31</sup> Es handelt sich hierbei lediglich um ein beispielhaftes Muster, welches nicht zur Verwendung empfohlen wird.

Nachhaltigkeits-, THG- und Rückverfolgungsmerkmale aus dem Massenbilanzsystem müssen der Biogas- oder Biomethananlage zugeordnet werden können.

### 4.3.3 Freiwillige Marktinitiative ERGaR

In Ergänzung zu den europarechtlich vorgegebenen Systemen der Herkunftsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise besteht zusätzlich das System der **Biomethannachweise** des nationalen Biomethanregisters. Dieses Register wird von der Bilanzgruppenkoordinatorin AGCS aufgrund der Verpflichtung betrieben, Bestätigungen für eingespeiste Biomethanmengen auszustellen.<sup>32</sup> Biomethannachweise sind **keine Herkunftsnachweise** iSd § 81 EAG und können nicht zur Gaskennzeichnung eingesetzt werden.

Das österreichische Biomethanregister der AGCS ist an das System von **ERGaR** (European Renewable Gas Registry) angeknüpft. ERGaR wurde von einigen nationalen Biomethanregisterbetreiber:innen, Industrieunternehmen, Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber:innen gegründet und dient dem **freiwilligen europäischen Biomethan-Handel**. Das von ERGaR ausgestellte „**Certificate of Origin**“ („**CoO**“) wurde 2021 eingeführt. Es handelt sich dabei nicht um ein „offizielles“, staatliches Zertifikat. Es gibt – im Gegensatz zu den Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitsnachweisen – auch keine europarechtliche Grundlage. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Plattform zur Übertragung von Nachweisen. Sechs nationale Biomethanregister aus Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, der Slowakei, Dänemark und Österreich sind bisher an diesem System beteiligt, wobei laufend weitere nationale Register teilnehmen können.

Die nationalen Biomethannachweise bzw. das CoO von ERGaR sind elektronische Dokumente, welche grundsätzlich alle gewünschten Informationen (auch die Nachhaltigkeitsnachweise) transportieren können. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen im ERGaR System wäre technisch möglich, da die Ausgestaltung von ERGaR eng an Art. 19 RED II angelehnt ist.<sup>33</sup> Derzeit dient ERGaR jedoch lediglich der Übertragung der angesprochenen Biomethannachweise.

#### Fragen vor dem Handel mit Biomethan und Zertifikaten

Für die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels bzw. des Transfers der verschiedenen Nachweise hat sich noch keine einheitliche Praxis etabliert. Um in Anbetracht der unterschiedlichen Zugänge (soweit wie möglich) konsistent vorzugehen, bietet es sich an, vor der Transaktion folgende Eckpunkte zu klären:

- 1) Für welche Zwecke soll das Biomethan eingesetzt werden (etwa zur Verwertung in der Industrie, im Verkehrssektor als Kraftstoff, bei Haushaltskund:innen etc.)?
- 2) Welche Nachweise werden zur Anrechnung bzw. Nachweisführung für diese Zwecke benötigt? Handelt es sich hierbei um „offizielle“, also gesetzlich definierte Nachweise oder um freiwillige Marktinitiativen?
- 3) Welche Behörden bzw. Register sind am Ausgangsstandort (z.B. Österreich) zuständig? Welche Register oder Datenbanken sollen eingebunden werden, um alle gewünschten Nachweise zu erhalten (z.B. E-Control für HKN)?
- 4) Welche Behörden bzw. Register sind am Zielort zuständig? Kooperieren diese mit den Behörden bzw. Registern am Ausgangsstandort, sodass eine direkte Übertragung möglich ist?

<sup>32</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 ÖSG 2012

<sup>33</sup> Und an die darin genannten Norm CEN-EN 16325.

## 4.4 Unionsdatenbank

Die RED III sieht die Einrichtung einer Unionsdatenbank für flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe (daher auch für Biomethan) bis zum 21.11.2024 vor. In diese sollen gemäß Art. 31a RED III genaue Daten über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften und Treibhausgasemissionen der Brennstoffe angegeben werden - beginnend beim Ort ihrer Produktion bis hin zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union. Dies soll die Rückverfolgbarkeit der Brennstoffe ermöglichen und eine doppelte Anrechnung verhindern. Nationale Regulierungsbehörden sollen zukünftig eine Vernetzung ihrer Datenbanken mit der Unionsdatenbank verfolgen, um die Übertragung von Herkunftsnachweisen zu ermöglichen. Eine Verknüpfung mit freiwilligen Marktinitiativen wie ERGaR oder dem Biomethanregister der AGCS ist jedoch nicht vorgesehen.

Damit kein Risiko einer doppelten Anrechnung entsteht, sollten Herkunftsnachweise bei Lieferungen von erneuerbaren Gasen, die in der Datenbank registriert sind, zudem entwertet werden.<sup>34</sup> Da nationale Datenbanken eine Anbindung an die Unionsdatenbank bereitstellen sollen, können zukünftig Daten voraussichtlich über nationale Datenbanken eingegeben werden.

Wurden Herkunftsnachweise für die Herstellung einer Lieferung erneuerbaren Gases ausgestellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Herkunftsnachweise zum Zeitpunkt der Registrierung einer Lieferung in die Unionsdatenbank in diese Datenbank übertragen und jeweils entwertet werden, nachdem die Lieferung erneuerbaren Gases aus dem Gasverbundnetz der Union entnommen worden ist. Diese Herkunftsnachweise können nach der Übertragung nicht mehr außerhalb der Unionsdatenbank gehandelt werden.

## 4.5 Grenzüberschreitenden Handel mit Biomethan über das öffentliche Gasnetz

### 4.5.1 Netzanschluss - Netzzugang

Die Regelungen hinsichtlich des Netzzugangs bzw. Netzanschlusses von Erdgas betreffen ebenso Anlagen, die Gase aus erneuerbaren Energien in das Netz einspeisen wollen. Auch für diese gilt eine allgemeine Anschluss- sowie Netzzugangspflicht mit den jeweiligen Ausnahmen.

Für die Durchführung des Netzanschlusses ist ein privatrechtlicher Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber:innen und Netzanschlussbegehrenden im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht abzuschließen. Der Vertrag regelt sämtliche Inhalte rund um den Anschluss selbst sowie den späteren Betrieb des Anschlusspunktes. Die Lieferung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Vom Netzanschluss ist der Netzzugang zu unterscheiden. Der Transport von Biomethan über Gasnetze erfordert den **Netzzugang**, worunter die Nutzung des Netzes verstanden wird. Es wird zwischen vier Netzebenen unterschieden, wobei drei Netzebenen den lokalen Bereich (Verteilernetze) und eine Ebene die Fernleitungsanlagen erfassen. Diese ist für den grenzüberschreitenden Handel besonders

<sup>34</sup> Vgl. Richtlinie (EU) 2023/2413, Erwägungsgrund 89.

relevant. Die Betreiber:innen des Fernleitungsnetzes sind ebenso wie Verteilernetzbetreiber:innen verpflichtet, den Netzzugang zu gewähren.

Der Zugang erfolgt im Regelfall durch Buchung freier und handelbarer Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten – sog. Exit-/Entry Punkten.

## 4.5.2 Handel von Ein- und Ausspeisekapazitäten (Entry-Exit Modell)

Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten können unabhängig voneinander gebucht werden und sind auch unabhängig voneinander handelbar. Sie berechtigen zur Ein- bzw. Ausspeisung von Gas an den jeweiligen Entry- bzw. Exit Punkten. Entry- und Exit Punkte stellen einen physischen Handelspunkt dar, an dem Gas entweder eingeliefert (Entry) oder entnommen wird (Exit). Neben den physischen Entry-Exit Punkten ist der sogenannte virtuelle Handelspunkt (VHP) ein wichtiger Bestandteil des Entry-Exit Modells. Dieser ist nicht an einen physischen Punkt im Netz gebunden und kann von allen Marktteilnehmer:innen in Anspruch genommen werden. Veranschaulicht werden kann das Entry-Exit Modell am Beispiel eines „virtuellen Gas-Sees“. Für die Einspeisung an den Entry-Punkten sind Einspeisekapazitäten notwendig, die vor der Einspeisung – etwa durch eine Biogasanlage – zu erwerben sind. Erst dann darf auch physisch entsprechend der erworbenen Kapazität, Gas an den Einspeisepunkten in den „Gas-See“ eingespeist werden.

Soll eine bestimmte Gasmenge im In- oder Ausland an Endverbraucher:innen verkauft werden, müssen an den Exitpunkten, also entweder an den Grenzübergängen oder an den entsprechenden Exitpunkten im Inland, Ausspeisekapazitäten erworben werden. Das dient dazu, die benötigte Kapazität aus dem „Gas-See“ wieder entnehmen zu können und ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Einspeise- bzw. Ausspeisekapazitäten berechtigen daher Netzbenutzer:innen, Gas an den VHP heranzutragen bzw. von diesem abzutransportieren. Sie stellen somit die Berechtigung dar, den „Gas-See“ entweder zu befüllen oder zu entleeren. Der VHP selbst gibt unter anderem Marktteilnehmer:innen die Möglichkeit, auch ohne entsprechende Einspeise- oder Ausspeisekapazitäten Gasmengen zu handeln. Sie können sich daher innerhalb des VHPs (bzw. innerhalb des „Gas-Sees“) gewisse Mengen Gas ankaufen und diese auch wieder verkaufen, ohne Exit- oder Entry Kapazitäten erwerben zu müssen. Im Gegenzug können sie dadurch aber auch kein Gas an Endverbraucher:innen liefern, weil sie dafür zumindest eine Ausspeisekapazität benötigen würden. Das Exit-Entry Modell bietet etwa auch die Möglichkeit, Gaseinheiten auf dem VHP zu erwerben, ohne über Einspeisekapazitäten zu verfügen und anschließend die entsprechenden Gaseinheiten mithilfe von Ausspeisekapazitäten an Kund:innen über einen Exit-Punkt im In- oder Ausland zu verkaufen. Dasselbe gilt auch für den umgekehrten Fall, dass nur Einspeisekapazitäten erworben werden und kein Gas an Endverbraucher:innen geliefert werden soll.

## 4.5.3 Erwerb von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Handel

Für den grenzüberschreitenden Handel mit Gas ist neben den nationalen Markteintrittsvoraussetzungen<sup>35</sup> insbesondere der Erwerb von entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten im In- und Ausland erforderlich. Gashändler:innen und/oder Gasversorger:innen

<sup>35</sup> Leitfaden für Markteintritt als Gashändler und Versorger, E-Control, Stand 2022

müssen daher für die Netznutzung die entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten in der Rolle als Netzbewerber:innen buchen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die unterschiedlichen österreichischen Leitungsebenen Rücksicht zu nehmen. Für die lokale Ebene (Verteilernetze) ist die Austrian Gas Grid Management AG („AGGM“) für die Buchung und Verwaltung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zuständig. Sollte ein grenzüberschreitender Handel von Gas und daher eine damit verbundene Nutzung von Fernleitungsnetzen geplant sein, erfolgt die Buchung der Einspeise- bzw. Ausspeisekapazitäten über die europäische Buchungsplattform PRISMA. PRISMA verwaltet die Verbindungskapazitäten von mehreren Fernleitungsnetzbetreiber:innen und ermöglicht daher eine einheitliche Buchung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Handel.

Für die Einspeisung von Biogas und einem anschließenden grenzüberschreitenden Handel bedeutet das aus Sicht der Netznutzung, dass sowohl Kapazitäten bei der „AGGM“ für die Nutzung der Verteilerebene und in weiterer Folge auch Kapazitäten bei der PRISMA für die Nutzung von Fernleitungsnetzen zu erwerben sind.

## 5 Biomethan im System der Emissionszertifikate

### 5.1 Allgemeines

Bereits vor dem Kauf oder Verkauf von Biomethan wird im Regelfall feststehen, für welchen Zweck dieses eingesetzt werden soll. Ein Hauptanwendungsfall ist die thermische Verwertung zur Energiegewinnung. Wie bereits erwähnt, spielen Nachhaltigkeitsnachweise beim Einsatz von Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, eine zentrale Rolle.

#### Welche Anlagen unterliegen dem Emissionshandel?

Dies ergibt sich aus Anhang 3 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) bzw. der zugrundeliegenden Emissionshandelsrichtlinie (EU-ETS-Richtlinie). Wichtigster Anwendungsfall ist die Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW.

**Beachte!** Anlagen, die ausschließlich Biomasse nutzen, fallen nicht unter den Emissionshandel. Anlagenteile, die Biomasse nutzen, sind nicht zur Berechnung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung heranzuziehen. Derzeit spielen die Nachhaltigkeitskriterien für die Frage, ob Anlagen oder Anlagenteile, überhaupt dem Emissionshandel unterliegen, keine Rolle; dies wird jedoch ab dem Jahr 2026 der Fall sein.

Erfasste Anlagen haben grundsätzlich für jede Tonne ausgestoßener Treibhausgase Emissionszertifikate abzugeben. Reichen die kostenlos zugewiesenen Emissionszertifikate nicht aus, müssen solche zusätzlich am freien Markt erworben werden. Bei steigenden Preisen für Emissionszertifikate bedeutet dies erhebliche zusätzliche Kosten.

Ausgenommen sind Emissionen aus der thermischen Verwertung von Biomasse-Brennstoffen. Maßgeblich ist hier Artikel 38 der Monitoring-Verordnung (MVO)<sup>36</sup>, wonach der Emissionsfaktor für Biomasse Null („**Nullbewertung**“) beträgt, wenn Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die für die Verbrennung verwendet werden, die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 RED II erfüllen. Sofern die Kriterien etwa für Biomethan nicht erfüllt werden, müsste dieses als fossil angesehen werden und zusätzliche Emissionszertifikate abgegeben werden.

<sup>36</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.

**Beachte!** Herkunftsnachweise können nicht zum Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen verwendet werden. Erneuerbare Gase, die mit Herkunftsnachweisen versehen sind, benötigen also zusätzlich Nachhaltigkeitsnachweise.

## 5.2 Nachweis des Transportes von Biomethan im Erdgasnetz

Wenn Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist und mit Erdgas vermischt wird, ist zunächst unklar, ob zur Energiegewinnung in Anlagen wirklich „nachhaltig“ erworbenes bzw. hergestelltes Biomethan eingesetzt wird. Besonders emissionshandelspflichtige Anlagen haben jedoch aus den oben angeführten Gründen ein besonderes Interesse, es als nachhaltig zertifiziertes Biomethan zu verwenden. Abweichend vom regulären Nachweis des Biomasseanteils durch Analyse- oder Schätzmethode gemäß Art. 39 Abs. 2 MVO, muss in diesem Fall gemäß Art. 39 Abs. 3 und 4 MVO der in ein Gasnetz eingespeiste Biomethananteil von Gas bestimmt werden.

Die Anlagenbetreiber:innen können den Biomethananteil anhand von **Rechnungsunterlagen** über den Erwerb von Biogas bestimmen, sofern sie der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass

- a) ein und dieselbe Biogasmenge nicht doppelt gezählt wird - insbesondere, dass sonst niemand die Verwendung des erworbenen Biogases angibt. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines Herkunftsnachweises erbracht werden;
- b) die Anlagenbetreiber:innen und Produzent:innen des Biogases an dasselbe Gasnetz angeschlossen sind.<sup>37</sup> Zum Nachweis der Einhaltung können Anlagenbetreiber:innen auf die von den Mitgliedsstaaten eingerichteten Datenbanken zurückgreifen, sodass die Rückverfolgung der Weiterleitung von Biogas ermöglicht wird.

Die überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten sind über dasselbe Gasnetz verbunden und können daher als in einem einzigen Massenbilanzsystem „vereint“ betrachtet werden. Ein Sonderfall kann eintreten, wenn Gas von einem Gasnetz über andere Wege als Pipelines in ein anderes Gasnetz transportiert wird. Diesfalls muss die Nachverfolgbarkeit der Biomethanmengen über ein Massenbilanzsystem möglich sein, etwa über Biomethanregister.

<sup>37</sup> Vgl. MRR Guidance document No. 3, Biomass issues in the EU ETS, 47 ff.

## Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1: Übersicht über die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen..... 14

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1: Übersicht Verwendungszweck und Mittel von Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen 8

Tabelle 2: Übersicht der notwendigen Treibhausgaseinsparungen in den Bereichen Elektrizitäts-/bzw. Wärmeerzeugung für Biomethan (Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe) nach Art. 29. Abs. 10 und Anhang V C 19 RED II ..... 12

# Abkürzungsverzeichnis

---

EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
GWG 2011	Gaswirtschaftsgesetz 2011
RED II	Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
RED III	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF 2023/2413 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
G-KenV	Gaskennzeichnungsverordnung
EZG 2011	Emissionszertifikatengesetz 2011
MVO	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen (Monitoring und Reporting Verordnung)
ÖSG 2012	Ökostromgesetz 2012
EHS	Emissionshandelssystem
EECS	European Energy Certificate System
eNa	Elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis
UBA	Umweltbundesamt
ERGaR	European Renewable Gas Registry
EU ETS - Richtlinie	Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union
NLAV	Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung
NFBioV	Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung
BMEN-VO	Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung